

strengere Maßregeln nötig seien, und es erschien infolgedessen die folgende Verfügung: »Diejenigen von den zu verbietenden Werken, die in politischer oder moralischer Beziehung besonders schädliche Tendenzen des Verfassers an den Tag legen, sollen von den Zensoren in diskreter Weise der Dritten Abteilung vorgelegt werden, damit diese je nach den Umständen Maßregeln zur Vorbeugung des Schadens ergreift, der von einem solchen Schriftsteller ausgehen kann, oder ihn der Aufsicht unterstellt.« Dann wurde, auf einen Bericht des Grafen Orlov, befohlen, ein besonderes Komitee zu bilden, gewissermaßen zur Kontrolle der Fahrlässigkeiten, die sich die Journale, die Zensur und der Unterrichtsminister selbst zuschulden kommen ließen. Dieses Komitee nahm unter Vorsitz des Fürsten Menschikow eine Durchsicht der damaligen Journale vor und reichte sein Urteil über die Mängel ein, die es in der Journalistik und in der Zensur gefunden hatte. Daraufhin wurde 1848 ein beständiges geheimes Komitee oder das »Komitee vom 2. April« unter dem Vorsitz von D. P. Buturlin errichtet, mit dem Zweck, eine höhere Kontrolle über die Journalistik und die sie beaufsichtigenden Institute auszuüben. Ohne die Präventivzensur zu berühren, sollte dieses Komitee nur das durchsehen, was schon in der Presse erschienen war, und alle seine Beobachtungen und Bemerkungen zur Allerhöchsten Kenntnis bringen. Als eine nicht offizielle Einrichtung, hatte es für sich selbst keine Macht, und alle Beschlüsse desselben traten nur durch die Allerhöchste Bestätigung in Kraft. Doch wurde ihm bald auch eine selbständige Gewalt zuerkannt, wenn seine Beschlüsse einstimmig zustande kamen. Später wurde noch ein Komitee unter dem Vorsitz Bludom's errichtet zur Prüfung der Beschlüsse des »Komitees vom 2. April«.

Eine solche Ordnung der Dinge lastete auf der russischen Literatur ganze sieben Jahre, bis zum 6. (18.) Dezember 1855. Während dieser Zeit wurden nämlich die Moskauer Slawophilen wegen der Herausgabe des »Moskauer Sbornik« einer harten Verfolgung unterworfen. Ein Gedicht Iwan Afakow's »Der Landstreicher« wurde als anstößig befunden, weil »die darin erzählten Erlebnisse der Landstreicher, ihre gegenseitigen Beziehungen und die einander erteilten Ratschläge, wie man den Händen des Gerichts entgehen könne mit dem Versprechen eines ungebundenen Lebens und eines Zustandes der Gefeglosigkeit, auf die Leser der untern Klassen ungünstig einwirken könnten«. In einem Artikel Kirzejewskij's »Über den Charakter der Bildung Europas und ihre Beziehung zur Bildung in Rußland« gab der Ausdruck »Einheit des Seins« Anlaß zu Bedenken. »Man weiß nicht«, bekannnten die Richter offen, »was Kirzejewskij unter der Einheit des Seins versteht; aber es ist klar, daß darin etwas Wohlgefinntes nicht liegt«. Als die Slawophilen ihre Manuskripte für den zweiten Band des »Sbornik« der Zensur vorlegten, wurden diese als ganz unmöglich für den Druck befunden. Es betraf dies die Artikel: Chomjakow, »Einige Worte über den Artikel Kirzejewskij's im 1. Bande des Sbornik«; K. Afakow, »Die Felden des Großfürsten Wladimir nach den russischen Volksliedern«; Fürst Tscherkassij, »Über die Beweglichkeit der Bevölkerung im alten Rußland«; Iwan Afakow, »Über das Gemeindeleben in den Gouvernementsstädten« usw. Der »Sbornik« wurde verboten, Iwan Afakow das Recht entzogen, Redakteur irgend einer Zeitung zu sein; ihm nebst K. Afakow, Fürst Tscherkassij, Chomjakow und Kirzejewskij wurde es zur Pflicht gemacht, künftig ihre Handschriften nur bei der Hauptverwaltung der Zensur vorzulegen, wo sie durchgesehen und dann an die Dritte Abteilung abgegeben wurden. Anlässlich dieser Maßregel schrieb Chomjakow an A. S. Norow: »Einige Mitarbeiter des »Moskauer Sbornik«, darunter auch ich, haben ihre Unterschrift geben müssen, daß wir künftig unsre Arbeiten nicht mehr der Ortszensur vorlegen werden, sondern uns direkt mit dem obren Zensurkomitee in Beziehung zu setzen haben. Die Folgen dieser Unterschrift sind für uns sehr fühlbar. Ein von mir zusammengestelltes kleines Verikon sanskritisch-slawischer Wörter und Wurzeln ist fast ein Jahr lang der Durchsicht unterzogen worden, und ein ganz kurzes Artikelchen Afakow's über die russischen Verba hatte eine Verschleppung von anderthalb Jahren durchzumachen.« So blieb die Lage der Slawophilen bis zum Anfang der neuen Regierung. Und nicht bloß die Slawophilen allein wurden von dieser schrecklichen Zeit von 1848 bis 1855 betroffen. Es brauchen nur erwähnt zu werden: die Verhaftung und Verschickung Turgenjew's, wegen seines Nekrologs Gogol's, tatsächlich aber wegen seiner »Tagebücher eines Jägers«; der Ausruf Granow'skijs: »Ein Glück für Bjelinskij, daß er rechtzeitig gestorben ist«; der Umstand, daß Bjelinskij nur durch seinen Tod von einem schweren Schicksal befreit wurde, wegen seines berühmten »Briefes an Gogol«; das Schicksal Dostojewskij's, Schewtschenko's, Kostomarow's und vieler anderer; endlich die nach 1852 erfolgte Verfügung der Zensur »mit dem vollständigen Verbot, von Gogol zu reden«. Die Zeit von 1848 bis 1855 erhielt in der russischen Literatur den Namen der »Epoche des Zensurterrors«.

(Schluß folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

Urheberrechts-Entscheidung. — Einem Wiener Erkenntnis-senat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Hofrats Dr. Feigl lag am 3. d. M. die prinzipielle Frage zur Entscheidung vor, ob die Aneinanderreihung von Musikstücken verschiedener Komponisten zu einem Potpourri einen Eingriff in das Urheberrecht bilde. Die Musikverleger Josef Weinberger, B. Herzmansky, Karl Haslinger und Josef Blaha erhoben gegen den Herausgeber der »Musikblätter« Alexander Singer die Klage wegen Verletzung des Urheberrechts, weil er Bruchstücke aus Liedern, Märschen und Tanzstücken von Sloan, Ziehrer, Drescher, Kragl, Lorenz, Gruber und andern Komponisten von Karl List zu einem Potpourri zusammenstellen ließ, das in den »Musikblättern« veröffentlicht worden war.

Der Beklagte steht auf dem Standpunkt, daß das Potpourri eine selbständige Arbeit sei, die zu veröffentlichen ihm zustand. Es seien von den Werken der genannten Komponisten meist nur einige Takte benützt, alles andre, die Übergänge von einer Melodie zur andern, die Begleitung der führenden Stimme und der Aufbau des Musikstücks sei das geistige Eigentum Lists, es könne daher von einem Eingriff in die Rechte anderer nicht gesprochen werden.

Chormeister Kremser gab als Sachverständiger an, nach seiner Auffassung gestatte das Urhebergesetz wohl die Benutzung von musikalischen Themen, wenn diese selbständig zu einem Kunstwert umgearbeitet werden. Dies sei aber bei der Arbeit des Klägers nicht der Fall gewesen, er habe die Stellen aus verschiedenen Musikwerken einfach aneinandergereiht, die verbindende Musik sei unkünstlerisch und ohne Wert.

Der Gerichtshof erkannte Alexander Singer der Verletzung des Urheberrechts schuldig und verurteilte ihn zu vierhundert Kronen Geldstrafe. Zugleich wurden die noch vorhandenen »Musikblätter«, in denen das inkriminierte Potpourri enthalten war, für verfallen erklärt. (Wiener Btg.)

Weltausstellung in St. Louis 1904. — Das Musikbureau der Ausstellungslitung für die Weltausstellung in St. Louis 1904 veröffentlicht jetzt die Bedingungen für den Wettstreit von Gesangvereinen, die während der Dauer der Ausstellung sich an dem Wettfingen in der Festhalle beteiligen wollen. Die sich meldenden Gesangvereine sollen in drei Klassen geteilt werden. Zur ersten Klasse gehören Gesangvereine, die mindestens 100 Mitglieder haben, unter denen sich 32 Sopran-, 26 Alt-, 18 Tenor- und 24 Baßstimmen befinden. Die Preise betragen in dieser Klasse 18000 *M.*, 14000 *M.* und 10000 *M.* Die Gefänge, die bei dem Wettstreit vorgetragen werden müssen, sind »Und die Herrlichkeit des Herrn« aus dem Messias von Händel; »O erfreuliches Licht« aus der goldenen Legende von Sullivan und »Come away« von Parker. In die zweite Klasse gehören Gesangvereine mit mindestens 80 Mitgliedern, die 26 Sopran-, 21 Alt-, 14 Tenor- und 19 Baßstimmen haben. Die Preise betragen 14000 *M.*, 10000 *M.* und 6000 *M.* Die Lieder, die vorgetragen werden müssen, sind »Der Herr ist unsre Zuflucht« aus dem 46. Psalm von Dudley Buck; »Ave verum« von Gounod und der »Brautchor« aus der »Königin von Cowen. In die dritte Klasse gehören die Vereine, die mindestens 60 Mitglieder, darunter 20 Sopran-, 16 Alt-, 10 Tenor- und 14 Baßstimmen haben. Die Preise betragen 10000 *M.*, 6000 *M.* und 4000 *M.* Die Lieder, die vorgetragen werden müssen, sind »Wie der Hirsch schreit«, nach dem 42. Psalm von Mendelssohn; »Ave verum« von Mozart und die »Dankagungshymne« von Surette. Außerdem hat jeder Gesangverein ein Lied nach eigener Wahl zu fingen, das er vorher dem Musikbureau zu benennen hat. Einer der Gesangvorträge muß ohne Instrumentalbegleitung stattfinden. Jeder Chor hat unter der Leitung seines sonstigen Dirigenten zu fingen. Das Preissingen findet nur statt, wenn sich sechs Gesangvereine der ersten, acht der zweiten und zehn der dritten Klasse den Preisrichtern stellen. Die Vereine können von Noten oder nach dem Gedächtnis fingen. Die Sänger und Sängerinnen werden auf der Plattform in der Weise gestellt, wie sie dies gewohnt sind. (Nach: Mitteilungen aus dem Reichskommissariat, betr. die Weltausstellung in St. Louis.)

Weltausstellung in St. Louis 1904. — Professor Jves, der Chef der Kunstabteilung auf der Weltausstellung in St. Louis 1904, ist von einer dreimonatigen Reise nach Europa wieder in St. Louis eingetroffen. Er hat England, Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich, die Schweiz, Ungarn und Spanien besucht und mit den Regierungskommissaren und Künstlerkomitees, die die Kunstausstellung des betreffenden Landes für St. Louis vorbereiten, beratschlagt. Professor Jves meldet, daß die oben genannten Länder vortreffliche Werke ausstellen werden, um ihr